

Abschließende Forderungen des Kongresses „Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht“ (Frankfurter Thesen)

in Frankfurt am Main am 18./19. Januar 2008

400 Fachkräfte verschiedenster Disziplinen und Betroffene trafen sich am 18./19.1.08 in der Fachhochschule Frankfurt a.M. zum Kongress „Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht“, der von der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), Kassel, in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt a. M. und Kofra e.V., München, organisiert worden war.

In zehn Foren diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Thema unter speziellen Fragestellungen und erarbeiteten die folgenden Vorschläge und Forderungen.

Ein Fokus lag auf der kritischen Auseinandersetzung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens (FGG-Ref.G.).

Forum 1

Kritische Auseinandersetzung mit der aktuellen Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung/“PAS“

1. Umgang soll nicht gegen den Willen des Kindes durchgesetzt werden.
2. Bei vorliegender Gewaltproblematik soll, wenn überhaupt, Umgang nur als begleiteter Umgang mit vorheriger Gefährdungsanalyse und unter Einbeziehung des Willens des Kindes stattfinden. In diesen Fällen ist Voraussetzung für einen begleiteten Umgang zunächst die Aussetzung des Umgangs in den ersten 3 Monaten sowie eine Verpflichtungserklärung des gewalttätigen Elternteils zur aktiven Auseinandersetzung mit und Veränderung des gewalttätigen Verhaltens. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Umgang weiter ausgesetzt.
3. Das Kind soll zu Unrecht und Gewalt durch eine professionelle Person informiert werden.
4. Klare Zielformulierung und Kontrollmechanismen für begleiteten Umgang und kein automatischer Übergang in unbegleiteten Umgang.
5. Nach Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) besteht noch großer Bedarf an Fortbildung und gemeinsamer Reflexion, auch multidisziplinärer Kooperation von den MitarbeiterInnen der Jugendhilfe und der Frauenhäuser.
6. Der § 8a SGB VIII wird als Leitbild für den Kinderschutz begrüßt. Ob er auch Frauenhäuser rechtsverbindlich erfassen soll, bedarf weiterer Forschung und Diskussion der Praxis.
7. Unterhalb der gesetzlichen Regelung empfehlen sich, auch auf Initiative der Frauenhäuser, verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich Meldepraxis und Verfahrensabläufen.
8. Es besteht Bedarf an einer breiten interdisziplinären Diskussion zur Bestimmung von Kriterien des Kindeswohls und der Kindeswohlgefähr-

dung, die die Umsetzung in den verschiedenen Arbeitsfeldern thematisiert und Kommunikation und Kooperation fördert. Dabei sind insbesondere Gewaltverhältnisse (Häusliche Gewalt/Gewalt gegen Kinder) und hochstreitige Fälle differenziert zu berücksichtigen.

9. Die Regierungen von Bund und Ländern werden aufgefordert, für diese Diskussion ExpertInnenkommissionen unter Einbezug der Fachkräfte zu bilden, die spätestens bis 2009 Empfehlungen vorlegen.

Forum 2

Der Regierungsentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)/Cocher Modell auf dem Prüfstand. (siehe auch Anhang)

1. Um Schutz zu gewährleisten, müssen Gewaltschutzsachen vorrangig zu Kindschaftsrechtssachen verhandelt werden.
2. Bei Verdacht von Männergewalt in der Familie darf es keine Beschleunigung der Entscheidung bezüglich des Umgangs geben. Kinderschutz braucht eine solide Sachaufklärung.
3. Fälle von Häuslicher und innerfamiliärer sexueller Gewalt müssen vom Gebot des Einvernehmens ausgenommen werden. Das Kindeswohl muss anstelle der Einvernehmlichkeit im Vordergrund stehen.
4. In Kindschaftssachen muss die Beschwerde grundsätzlich – auch in Eilverfahren – möglich sein.
5. Die Regeln der förmlichen Beweisaufnahme sind für kindschaftsrechtliche Verfahren nicht geeignet, da der Vorrang des Kindeswohls dadurch nicht gesichert werden kann.
6. Der Umgangausschluss muss ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Forum 3**Gefährdung des Kindeswohls und der Mütter durch den Umgang mit dem gewalttätigen Vater**

1. Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sollen als Fachkräfte und Expertinnen bundesweit zu den Fortbildungen der Richterakademien und Jugendämter eingeladen werden.
2. In Fällen Häuslicher Gewalt soll der Umgang für mindestens 3 Monate, je nach Bedrohungssituation auch länger, ausgesetzt bzw. ausgeschlossen werden, damit Frauen und ihre Kinder absoluten Schutz vor Gewalt erhalten.
3. Die Arbeit mit Mädchen und Jungen ist ein eigener Arbeitsbereich im Frauenhaus. Soweit noch nicht vorhanden, sollte dieser Bereich in jedem Frauenhaus aufgebaut und mit öffentlichen Mitteln finanziell abgesichert werden.
4. Die Gewalt gegen die Mutter und/ oder das Kind disqualifiziert den gewalttätigen Mann in seiner Erziehungsfähigkeit.
5. Schutz, Sicherheit und Anonymität der zufluchtensuchenden Frauen und Kinder müssen absolute Priorität haben. Das bedeutet, dass weder der Name des Wohnortes noch die genaue Zufluchtsanschrift der Frauen und Kinder dem Mißhandler mitgeteilt werden darf.

Forum 4**Kindeswohlgefährdung durch erzwungenen Umgang**

1. Zwangsmittel zur Durchsetzung von Umgang werden abgelehnt.
2. Eine verbindliche Definition von Kindeswohl und Gewalt (einschließlich Häuslicher Gewalt) und eine forensische Diagnostik der Einschätzung des Rückfallrisikos auf Seiten der Umgangsberechtigten muss entwickelt werden.
3. Kinderrechte sollen explizit in die Verfassung aufgenommen werden. Wir schließen uns an den Vorschlag von Frau Zypries an: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen“.

Forum 5**Probleme in der aktuellen GutachterInnenpraxis in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren**

1. Entsprechend der bestehenden Rechtslage ist die Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht selbst zu leisten; hierbei sind bereits beteiligte Fachkräfte, insbesondere auf Gewaltproblematik spezialisierte, einzubeziehen.

2. Bei Bestellung einer/eines Sachverständigen soll das Familiengericht nur in geeigneten Fällen den Auftrag zum Hinwirken auf Einvernehmen erteilen; ausgeschlossen sind hierbei Fallkonstellationen mit familialer Gewalt und hochstreitigen Konflikten.
3. Geschlechterdifferenz und das Wissen um Häusliche Gewalt müssen in der Gerichtspraxis, in der Folgenabschätzung von Gesetzen und in der Ausbildung von GutachterInnen einbezogen werden.
4. Die Gestaltung von Gutachten braucht eine gesetzliche Grundlage, die Transparenz und Teilnahmevoraussetzungen regelt.

Forum 6**Situation von Kindern und Müttern mit Migrationshintergrund in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren**

Zum Schutz dieser Kinder und Mütter vor Gewalt ist unter anderem Folgendes notwendig:

1. Sofortige umfassende Aufklärung in der Muttersprache über ihre Rechte (Beratungsstellen/Jugendämter/Ausländerbehörden/RechtsanwältInnen/ÄrztInnen).
2. Erreichbarkeit von Informationen über Beratungsmöglichkeiten.
3. Aufbau, Ausbau und Entwicklung flächendeckender niedrigschwelliger Beratungsangebote.
4. Deutschkurse – (differenzierter) im Inland mit Rechtsinformationen
5. Migrantinnen als Mitarbeiterinnen in Institutionen, Beratungsstellen und Frauenhäusern.
6. Ausbau von Sprach-/Kulturvermittlerinnen-Pools.
7. Erwerb von interkultureller Kompetenz in allen Institutionen.
8. Schutz aller Frauen und Kinder in Frauenhäusern unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
9. Aufhebung der Residenzpflicht /Wohnsitzauflage für alle Frauen und Kinder insbesondere für Frauen und Kinder mit Duldung (AsylVfG).
10. Anerkennung von ‚Häuslicher Gewalt‘ bei Abschiebungen im Rahmen von §60 AufenthG.
11. Eigenständiges Aufenthaltsrecht ohne Fristen – grundsätzliche Anwendung des § 31 AufenthG.
12. Verstärkte Anhörung der Mädchen und Jungen in den Verfahren bei Jugendamt und Gericht.
13. Fortbildung aller Institutionen (Gerichte, Polizei, Jugendämter, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, PädagogInnen, ...).
14. Migrationsforschung.

Forum 7**Der Widerspruch zwischen Gewaltschutzgesetz und dem Sorge- und Umgangsrecht**

1. In Fällen von Häuslicher Gewalt dient der Umgang mit dem (der) TäterIn nicht dem Wohl des Kindes.
2. Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und muss in die Gesetze aufgenommen werden.
3. Aus- und Fortbildung zum Thema Häusliche Gewalt und Sexuelle Gewalt muss für alle professionellen Beteiligten verpflichtend sein.
4. § 3 GewSchG wird dahingehend ergänzt, dass beim Erlass von einstweiligen Anordnungen nach §§ 1, 2 GewSchG eine Prüfung des Kindeswohls stattfindet und eine unverzügliche Regelung in Bezug auf Sorge- und Umgangsrechte für die Dauer der Anordnungen gemäss §§ 1, 2 GewSchG getroffen wird.
5. Modelle, die auf Einigung und Versöhnung hinwirken (Cochemer Modell, Mediation und ähnliches) sind bei Fällen Häuslicher Gewalt nicht anzuwenden.
6. Auf örtlicher und überörtlicher Ebene sind Arbeitsgemeinschaften aller mit der Thematik Häuslicher Gewalt befassten Institutionen, Organisationen, Stellen, etc. zu bilden, mit dem Ziel, den Schutz und die Sicherheit von Kindern und betreuenden Elternteilen zu gewährleisten.

Forum 8**Aufgaben des Jugendamtes bei der Gefährdungsanalyse, Beratung und Begleitung in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren**

1. Häusliche Gewalt ist eine strukturelle Kindeswohlgefährdung. Dem soll in den Jugendämtern Rechnung getragen werden. Durch
 - a) angemessene personelle und finanzielle Ausstattung
 - b) durch verbindliche Verfahrensstandards beim Umgang mit Fällen von Häuslicher Gewalt
 - c) durch Schulungen der Fachkräfte
 - d) durch spezielle Angebote für Opfer und Täter und insbesondere auch für Kinder.
2. Der Schutz von Kindern bei Häuslicher Gewalt kann nur gemeinsam gelingen. Die abgestimmte und verbindliche Zusammenarbeit zwischen Unterstützungseinrichtungen für Frauen und der Kinder- und Jugendhilfe muss institutionell, regional und politisch weiter gestärkt werden. Notwendige Voraussetzungen dafür sind die angemessene finanzielle und personelle Ausstattung aller beteiligten Institutionen.
3. Wir fordern keine beschleunigten familiengerichtlichen Verfahren bei Häuslicher Gewalt.

Forum 9**Kindeswohlgefährdung durch (Zer)Störung der Mutter-Kind-Bindung**

1. Das in der FGG-Reform enthaltene Beschleunigungsgebot ist bei Verdacht auf psychische, physische und sexualisierte Gewalt auszusetzen.
2. Wir fordern ein Beschwerderecht bei Eilentscheidungen zum Umgangsrecht.
3. Die Ernennung zum Familienrichter muss den Nachweis einschlägiger Fortbildungen voraussetzen. Insbesondere ist Wert zu legen auf Fortbildungen zum Bereich „Häusliche Gewalt“ (Formen und Auswirkungen auf Frauen und Kinder).
4. Da Männer und Frauen unterschiedliche Kommunikationsformen haben, sind diese in Mediationen und Vermittlungen zu berücksichtigen.

Forum 10**Analyse der Ideologien und Mythen, die hinter der Verfasstheit und Praxis des Sorge- und Umgangsrechtes stehen**

1. Die Ideologie der zentralen Bedeutung des biologisch-genetischen Vaters für das Kind soll beendet werden.
2. In der Folge soll die Vielfalt der Lebensformen mit Kindern rechtlich und finanziell abgesichert werden.
3. Die Kindeswohldefinition muss an den realen Bedürfnissen des Kindes orientiert sein. Das beinhaltet vor allem seine psychosoziale Versorgung sowie Schutz vor Gewalt gegen das Kind und seine Bezugspersonen.

Anhang**Thesen und Forderungen des Forum 2 zum Entwurf des FamFG / FGG-Reformgesetz**

In Bestätigung und Ergänzung der „Gemeinsamen Erklärung zum FGG-RefG“ des VAMV Bundesverbandes, der Frauenhauskoordination u.a. vom August 2007 (s. STREIT 2007, S. 124-129) werden folgende Thesen und Forderungen formuliert:

I. Berücksichtigung der Gefährdung bei gewaltgeprägten Beziehungen

Der Gesetzentwurf erweckt den Eindruck, dass es immer möglich und sinnvoll ist, unmittelbar nach einer Trennung auf Eltern im gemeinsamen Gespräch dahingehend einzuwirken, dass diese sich über das Sorge- und Umgangsrecht einigen (§ 156 / Cochemer Modell).

Im Falle einer durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt geprägten Beziehung ist es jedoch erforderlich, dass die Frau, die eine Gewaltschutzanordnung erwirkt hat und /oder die Wohnung fluchtartig verlassen hat, zunächst ein gewisses Maß an in-

nerer und äußerer Stabilität zurück gewinnt, bevor sie sich auf Verhandlungen mit dem Gewalttäter einlassen kann.

Solange die Bedrohungssituation nicht beendet ist, stellt jede direkte Begegnung mit dem Gewalttäter und jede indirekte Kontaktaufnahme durch Umgangskontakte des Kindes eine unmittelbare Gefährdung der Frau und/oder des Kindes dar.

Familiengerichte und Jugendämter sollten ihre Autorität darauf verwenden, auf Täter in dem Sinne einzuwirken, dass diese Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung erlernen bzw. therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen.

Daraus folgt:

Das FamFG muss in den Bestimmungen über das Scheidungsverfahren und die kindschaftsrechtlichen Verfahren der besonderen Gefährdungslage nach einer Trennung von Beziehungen, die durch Gewalt geprägt sind, explizit Rechnung tragen.

- Der Schutz des Lebens und der physischen und psychischen Gesundheit der von Gewalt bedrohten Personen, insbesondere der Kinder, hat im Verfahren Vorrang. Keinesfalls dürfen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz durch kindschaftsrechtliche Regelungen ausgehebelt werden.
- Bei der Beurteilung des Kindeswohls ist zu berücksichtigen, dass Kinder durch das Miterleben körperlicher und psychischer Gewalt geschädigt werden und dass die Ermöglichung einer stabilen Bindung zur Hauptbezugsperson für das Kindeswohl vorrangig ist.

II. Keine Zwangskonfrontation von Tätern und Opfern vor Gericht

Kein Einigungszwang bei Vorliegen Häuslicher oder sexueller Gewalt

Kein Beschleunigungsgebot bei gewaltgeprägten Beziehungen

Das vorgesehene Beschleunigungsgebot sieht vor, dass spätestens einen Monat nach erfolgter Trennung der Eltern ein Einigungsversuch unternommen werden muss. Zu diesem Termin soll das Gericht beide Parteien persönlich laden (§§ 155, 156).

Alle Fachkräfte waren sich darin einig, dass dieses Ziel jedenfalls dann kontraindiziert ist, wenn die Trennung aus einer von Gewalt geprägte Beziehungen heraus erfolgte.

Die betroffene Frau braucht eine längere Zeit, um – neben der Klärung der existenziellen Fragen (Sicherheit, Schulwechsel, Alg II-Beantragung u.a.) – ihr Verhältnis zum Partner zu klären. Die Frage, ob sie zu ihrem eigenen Schutz jeden Kontakt vermei-

den sollte, wie es die Polizei bedrohten Personen, insbesondere bei Stalking, empfiehlt, bzw. wann und in welcher Form eine Kontaktaufnahme sicher ist, lässt sich häufig nur über einen längeren Zeitraum abklären.

Das gleiche gilt für die Wünsche der Kinder und eine auf die Kinder bezogene Gefahrenanalyse. Kinder sind keine Automaten, die auf Anfrage die richtige Antwort ausspucken. Vielmehr können Fachkräfte sich einen Eindruck von den Erfahrungen und Wünschen der Kinder nur dann verschaffen, wenn sie über einen längeren Zeitraum deren Vertrauen erworben haben. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Kinder durch Gewalterfahrungen traumatisiert wurden.

Einigungen, die im Zeitraum der dramatischsten Zuspitzung des Beziehungskonflikts erzeugt werden, dienen nicht notwendig der Sicherung des Kindeswohls – insbesondere wenn die bedrohte Frau versucht, den Mann zu befrieden, indem sie sich seinen Wünschen unterwirft, die darauf gerichtet sind, über den Kontakt zum Kind weiter Kontrolle über die Frau auszuüben. Nicht selten werden während der Umgangskontakte Straftaten begangen.

Wenn zeitgleich strafrechtliche Ermittlungen laufen, können diese durch die im familiengerichtlichen Verfahren notwendigen Gespräche mit einem betroffenen Kind erschwert oder verunmöglicht werden. Im Ergebnis kann das dazu führen, dass der Täter freigesprochen wird und das Familiengericht deshalb die Annahme einer Gefährdung verneint.

Aus dem äußeren Eindruck, den die Beteiligten bei einem Gespräch im Jugendamt oder Gericht hinterlassen, lassen sich keine validen Annahmen über ein Gefährdungsrisiko erschließen. Vielmehr ist bekannt, dass Täter Häuslicher oder sexualisierter Gewalt häufig besonders angepasst auftreten und zuweilen sogar ihre Therapeuten täuschen.

Das Gefährdungsrisiko kann in diesen Fällen nur die gefährdete Person selbst einschätzen. Selbst wenn sie sich über das Vorliegen einer Gefahr irren sollte, wäre es ihr nicht zumutbar, sich einer subjektiv empfundenen Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, um an einem Vermittlungstermin teilzunehmen. Auch eine angemessene Sachaufklärung ist in einem Klima der Angst nicht zu erwarten.

Daraus folgt:

- In Bestimmungen, die die Anordnung des gemeinsamen Erscheinens der Parteien vorsehen, muss explizit geregelt werden, dass auf Antrag davon zum Schutz der Beteiligten abgesehen werden muss (§§ 32, 128, 156, 165).
- Termine müssen nach § 155 Abs. 2 auch dann verschoben werden, wenn dies zur Sachaufklärung notwendig ist.

In § 156 FamFG muss ausdrücklich erwähnt werden, dass Einigungsbemühungen beim Vorliegen Häuslicher oder sexueller Gewalt in der Regel ausgeschlossen sind.

III Keine formelle Beweispflicht bei gewaltgeprägten Beziehungen

Im Allgemeinen Teil des FamFG ist vorgesehen, dass Beweise immer als Strengbeweise im förmlichen Verfahren in Anwesenheit aller Beteiligten zu erheben sind, sofern die Tatsache, die zu beweisen ist, von einem Verfahrensbeteiligten bestritten wird (§ 30 Abs. 3).

Dies mag angemessen sein in Verfahren, in denen eine Einzelperson sich gegen Eingriffe des Staates zur Wehr setzt oder in Verfahren, in denen über Sachwerte gestritten wird.

In Entscheidungen zum Sorge- oder Umgangsrecht greift das Gericht immer in die Grundrechte eines der Elternteile ein: entweder wird das Umgangsrecht oder das Erziehungsrecht eingeschränkt. Hinzu kommt ggf. die Verpflichtung, sich einer Gefährdung für Leib oder Leben auszusetzen.

Die förmliche Beweisaufnahme setzt die Anwesenheit der Beteiligten voraus. Diese sind nicht notwendig durch Anwälte vertreten und die Vertretung durch Anwälte wird nicht in jedem Fall die persönliche Anwesenheit der Parteien erübrigen. Dadurch werden Konfrontationen vor Gericht herbeigeführt, durch die die bedrohte Frau einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sein kann. Das BVerfG bestätigte daher ein Recht auf getrennte Anhörung.

Besonders problematisch ist an dieser Regelung, dass sie das Kind zum bloßen Streitobjekt degradiert. Fokussiert sich das Gericht allein darauf, ob ein Antragsteller sein Recht beweisen, bzw. der andere Elternteil dies Recht erfolgreich bestreiten kann, gerät das Kind als eigene Person vollständig aus dem Blick. Das Kind wird dadurch in seiner Menschenwürde verletzt. Ob das Wohl des Kindes, von dessen Gefährdung sich das Gericht durch Vorermittlungen überzeugt hat, geschützt wird, kann dann z.B. davon abhängen, ob Zeugen den Mut aufbringen, vor Gericht gegen den Täter auszusagen. Der Anspruch, zum Wohle des Kindes die Wahrheit zu erforschen und vorrangig das Kind zu schützen, wird eingeschränkt.

Daraus folgt:

- Das Erfordernis des Strengbeweises (§ 30 Abs. 3) darf keine Anwendung finden in Verfahren, in denen das Kindeswohl entscheidungserheblich ist.

IV Rechtliche Gleichbehandlung der Eltern im Umgangsrecht

Im allgemeinen Teil des FamFG ist vorgesehen, dass eine Beschwerde dann möglich ist, wenn ein Umgang ausgeschlossen wurde. Wurde der Umgang angeordnet ist die Beschwerde ausgeschlossen (§ 57).

Hierin liegt eine durch nichts zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der streitenden Elternteile: Wurde ein Umgangs Ausschluss zu Unrecht verweigert, liegt darin ein Eingriff in eines oder mehrere Grundrechte der Betreuungsperson, so dass auch hier ein Beschwerderecht notwendig erscheint.

In beiden Fällen kann zugleich ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes und ggf. eine Gefährdung des Kindes vorliegen. Auch das macht ein Beschwerderecht notwendig.

Daraus folgt:

- Die Beschwerde ist bei jeder Umgangsentscheidung zu ermöglichen (§ 57).
- Wegen der weitreichenden Bedeutung für die Beteiligten ist darüber hinaus auch weiterhin grundsätzlich die weitere Beschwerde (Rechtsbeschwerde) gegen Beschlüsse des Familiengerichts zu ermöglichen (§ 70, bisher: § 27 FGG).

V Rechtliche Gleichbehandlung von Umgang und Umgangs Ausschluss

Bei den Bestimmungen über das Verfahren in Kindersachssachen werden die Familiengerichte dazu angehalten, im ersten Termin, der innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen soll, – auch ohne Antrag des Umgangsberechtigten – eine einstweilige Anordnung über den Umgang zu treffen, wenn die Eltern sich nicht darüber einigen können und die Sache wegen noch nicht ausreichender Sachaufklärung noch nicht entscheidungsreif ist (§156).

Ein Ausschluss des Umgangs durch einstweilige Anordnung wird durch § 156 zwar nicht in jedem Fall ausgeschlossen, er wird allerdings als Möglichkeit nicht erwähnt. In Kombination mit der Regelung über das Beschwerderecht wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass ein Umgangs Ausschluss seitens des Gesetzgebers unerwünscht ist.

Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Begründung des Entwurfs, wo darauf abgestellt wird, dass eine zeitweilige Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil für das Kindeswohl abträglich sei (S. 235), weil während des Verfahrens eine Entfremdung drohe (S. 237). Dass Kontakte zwischen dem Kind und einem als gewalttätig erlebten Elternteil schädlich sein können, wird nicht angedeutet.

Daraus folgt:

- Im Falle einer Bedrohungssituation soll ein vorläufiger Umgangs Ausschluss angeordnet werden (§ 156 FamFG).
- Jedenfalls sollte in § 156 Abs. 3 als Ergebnis der Verhandlung nicht nur die Umgangsregelung, sondern auch die Möglichkeit des Umgangs Ausschlusses explizit genannt werden.

VI Keine zwangsweise Durchsetzung des Umgangs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils schneller und leichter durchzusetzen. Zu diesem Zweck wird die Einstweilige Anordnung des Umgangs auch ohne Antrag des Umgangs berechtigten ermöglicht (§ 156 Abs. 3), bei Nichtbefolgen der Anordnung können ohne vorherige Androhung Ordnungsgelder oder Ordnungshaft angeordnet werden (§§ 89, 90) und gegebenenfalls soll ein partieller Sorgerechtsentzug durch Einsetzung eines Umgangspflegers es ermöglichen, das Kind zwangsweise dem Umgangs berechtigten zuzuführen (Art. 50: §§ 1684, 1685 BGB).

Die Anordnung eines Umgangs in einer Situation, in der der Umgangs berechtigte dies nicht einmal fordert, wirkt streitverschärfend und widerspricht dem Kindeswohl.

Die Anordnung eines Umgangs in einer Situation, in der das Gericht eine etwaige Gefährdungssituation noch nicht abschätzen kann, weil entsprechende Feststellungen durch Fachkräfte noch ausstehen, liefert, wenn die Gefährdung tatsächlich besteht, das Kind dieser Gefahr aus.

Die Anordnung von Zwangsgeld und Zwangshaft gegen die Betreuungsperson wirkt sich unmittelbar schädigend auf das Kind aus.

Ein gegen den Willen des Kindes erzwungener Umgang verletzt das Kind in seinen Persönlichkeitsrechten und untergräbt die Beziehung zum Umgangs berechtigten nachhaltig.

Daraus folgt:

- Keine Umgangsregelung ohne Antrag (§ 156 Abs. 3).
- Ordnungsgeld und Ordnungshaft bei Umgangsverweigerung wird abgelehnt (§ 89).
- Der Einsatz von Umgangspflegern wird abgelehnt (Art. 50: § 1684 f. BGB).

Hinweis der Redaktion:

Zum Kongress erschien ein Reader mit zahlreichen wichtigen Aufsätzen und Urteilen zum Thema: A. Heiliger / E. Hack (Hg.): Vater um jeden Preis? München (Frauenoffensive) 2008